



VEREINSSATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung am 05.09.2006
beschlossenen Fassung

des
Kinderhospiz Löwenherz e.V.
Hauptstr. 45
28857 Syke

Tel: 0 42 42 / 59 25 0
Fax: 0 42 42 / 59 25 25

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kinderhospiz Löwenherz e. V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Syke und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erwachsenenbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen nur Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung begünstigt werden.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 1. Aufbau, Unterhaltung und Förderung stationärer Kinderhospizeinrichtungen.
 2. Aufbau und Unterstützung der ambulanten Kinderhospizarbeit einschließlich der Vermittlung von Hilfs- und Pflegemöglichkeiten am Wohnort.
 3. Förderung der Schmerztherapie und der palliativen Versorgung von Kindern.
 4. Betreuung und Begleitung der Familienangehörigen schwerstkranker oder sterbender Kinder einschließlich der zeitweiligen Mitaufnahme in einem Kinderhospiz.
 5. Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Aufklärung über die Bedürfnisse schwerstkranker oder sterbender Kinder und ihrer Angehörigen.
 6. Trauerbegleitung von Angehörigen verstorbener Kinder.
 7. Die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 6 verfolgen.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sich an anderen juristischen Personen beteiligen und sonstige Maßnahmen ergreifen, um den Vereinszweck zu fördern. Für besondere Aufgaben kann er Sondervermögen mit besonderer Rechnung führen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag leisten und am Vereinsleben teilnehmen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, der über den Antrag in seiner nächstfolgenden Sitzung ohne Mitteilung von Gründen entscheidet.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch einen freiwilligen regelmäßigen Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Höhe des Beitrags wird im Einzelfall vereinbart. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber der/dem Geschäftsführer/in und deren/dessen Bestätigung erworben. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht in die Vereinsorgane wählbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, im Falle der juristischen Person auch durch deren Auflösung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
 1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied den Vereinsrat anrufen, der darüber in seiner nächstfolgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate nach der Mahnung im Rückstand ist.

§ 4 Beitragszahlung

Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge fördernder Mitglieder sind entsprechend der mit dem Mitglied getroffenen Vereinbarung fällig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere bei ehrenamtlicher Mitarbeit ordentlichen Mitgliedern eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass einräumen.

§ 5 Organe, Ehrenamt

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand, sowie gemäß § 30 BGB die Geschäftsführer/innen als besondere Vertreter/innen.

(2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen und in den Kontakt- und Basisgruppen vor Ort geschieht grundsätzlich ehrenamtlich, ausgenommen die Geschäftsführer/innen. Ehrenamtliche können Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen beanspruchen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt oder wenn dies von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich der/dem Vorsitzenden vorliegen. Eine solche nachträgliche Änderung der Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, es sei denn, der Antrag wird von 10 % der Mitglieder unterstützt.

(2) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die schriftliche Wahl der Mitglieder des Vereinsrates,
2. die schriftliche Wahl von bis zu 5 Vorstandsmitgliedern aus der Mitte des Vereinsrates,
3. die jährliche Bestellung von 2 Rechnungsprüfer/n/innen, die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien und die Entgegennahme der Prüfungsberichte,
4. Beschlüsse über die Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
6. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes zur grundsätzlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und empfehlende Beschlüsse dazu,
7. Ehrungen von Mitgliedern einschließlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsrates gem. § 8, Abs. 1, Satz 3.

§ 8 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören mindestens 11 und höchstens 20 in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl zu wählende ordentliche Vereinsmitglieder an. Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Während der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereinsrates wegen nachhaltigen groben Verstoßes gegen seine Pflichten abberufen. Dies gilt gegebenenfalls auch für dessen Funktion als Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführer/innen des Vereins nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht beratend teil. Sie sind auf ihr Verlangen zu allen Beratungsgegenständen zu hören, ausgenommen die, die sie persönlich betreffen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidat/en/innen sollen die inhaltlichen und regionalen Arbeitsbereiche des Vereins angemessen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Wahlvorschläge sollen spätestens 14 Tage vor der Wahl der/dem Vorsitzenden vorliegen.

(3) Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

(4) Die Wahl erfolgt in einem einzigen verbundenen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Kandidat/en/innen zu wählen sind. Es kann seine Stimmen jedoch nicht kumulieren. Gewählt sind die Kandidat/en/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins oder von Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen oder vergleichbaren Organisationen an denen der Verein wesentlich beteiligt ist, oder auf die er einen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss ausübt, können nicht Mitglieder des Vereinsrates sein. Die Mitarbeiter/innen können jedoch beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Geschäftsführer/innen dieser Organisationen oder vergleichbare Personen.

(6) Der Vereinsrat ist zuständig für

1. die schriftlichen Wahlen in zwei getrennten Wahlgängen der/des Vereinsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in/s aus der Mitte des Vorstandes,
2. den Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes,
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der jährlichen Rechnungslegung und von Prüfungsberichten,
4. die Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführer/s/in, wobei die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind,
5. den Ausschluss von Mitgliedern, die gem. § 3 Abs. 2 der Satzung vom Vorstand ausgeschlossen wurden und den Vereinsrat angerufen haben,
6. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen bzw. die Einstellung und Entlassung von haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer/n/innen,

7. die Berufung eine/s/r Geschäftsführer/s/in in den Vorstand für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden.
8. Setzung von längerfristigen Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Satzung
9. die Erstellung eines Statuts für ehrenamtliche Mitarbeit einschließlich der qualitativen Anforderungen.

Der Vereinsrat kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Vorstand übertragen.

(7) Der Vereinsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen berufen. Jede ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/s/in der Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand i. S. von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertreten. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vereinsrates zu wählenden Mitgliedern, sowie eine/m/r Geschäftsführer/in des Vereins mit Stimmrecht. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins kann nicht zugleich Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.

(3) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Im Übrigen gelten für die Ladung, die Leitung der Sitzung, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschrift die Bestimmungen für den Vereinsrat gem. § 8 Abs. 7 der Satzung.

(4) Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Erstellung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und des Geschäftsberichtes zur Vorlage an den Vereinsrat,
2. die Einstellung und Entlassung von haupt- oder nebenberuflichem Personal mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/s/in,
3. Entscheidungen über Verträge und Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von mehr als 10.000,-- € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 3, Abs. 2, Nr. 2,
5. die Erstellung einer Geschäftsordnung, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind,
6. Beschlüsse gem. § 4 Satz 3 der Satzung,
7. Beschlüsse über die Beteiligung an anderen juristischen Personen,
8. Beschlüsse im Zusammenhang mit Befugnissen, die dem Verein auf Grund von Bestimmungen und Vereinbarungen außerhalb dieser Satzung zustehen, insbesondere in Organisationen, die in § 8 Abs. 5 dieser Satzung genannt sind. Die vom Vereinsvorstand in verantwortliche Positionen solcher Organisationen entsandten Personen sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten.

(5) Der Vorstand ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, für die weder gesetzlich noch in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne seiner Mitglieder, oder auf die Geschäftsführer/innen übertragen.

§ 10 Geschäftsführer/innen

(1) Der Vereinsrat bestellt eine/n oder mehrere ehrenamtliche, haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführer/innen. Diese haben die Stellung von besonderen Vertreter/n/innen gem. § 30 BGB. Sie sind zuständig für

1. die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane
2. Verträge und Geschäfte in einem finanziellen Umfang bis zu 10.000 € im Einzelfall,
3. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
4. weitere Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Geschäftsführer/innen bestimmt werden. In den Vorstand wird nur ein/e Geschäftsführer/in berufen. Diese/r gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an (§9 Abs. 2 und §8 Abs. 6 Nr. 7).

(3) An den Sitzungen des Vereinsrates nehmen die Geschäftsführer/innen mit beratender Stimme teil. Sie sind auf ihr Verlangen zu allen Beratungspunkten zu hören, ausgenommen die, die sie persönlich betreffen.

§ 11 Mitarbeiterversammlung „Treffpunkt Löwenherz“

(1) Der/die dem Vorstand angehörende Geschäftsführer/in beruft mindestens einmal jährlich die Mitarbeiterversammlung „Treffpunkt Löwenherz“ ein. Dem Treffpunkt gehören alle ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen des Vereins und der Organisationen gem. § 8 Abs. 5 an. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über den Vereinsrat entsprechend.

(2) Der Treffpunkt fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiter/n/innen, sowie deren Aus- und Weiterbildung. Er berät die Vereinsorgane in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Mitarbeit.

§ 12 Mittelverwendung, Auflösung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Diakonie Freistatt Anstalt Bethel, die dieses ausschließlich und unmittelbar gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2006
1. Teil: 13. Juli 2006; 2. Teil: 5. September 2006.